Vorläufige

Beleuchtung

des an

Seine Kurfürstliche Gnaden

zu Mainz

in Betreff

der

Embser Punkte

von

Seiner Fürstlichen Gnaden

zu Speier

erlassenen Antwortschreibens.

Frankfurt und Leipzig 1787.

Bei Dodsley und Kompagnie.

So bald nur die von den Deputirten der vier deutschen Erzbischöfe im Embser Bade festgesetzte Punkte den Suffraganbischöfen mitgetheilt waren, verbreitete sich sogleich laut das Gerücht, der Herr Fürstbischof von Speier widersetze sich nicht nur den für ganz Deutschland so wohlthätigen Embser Punkten, sondern er sey auch gesonnen, sich an die Spitze aller Bischöfe zu stellen, mit ihnen gegen die Erzbischöfe gemeine Sache zu machen, und alle Ansprüche der römischen Kurie zu unterstützen, die doch der Herr Fürstbischof in seiner bedenklichsten Lage, wo er auf dem Punkte stand, Ehre, Kredit und guten Nahmen durch Rom zu verlieren, nicht nur ganz auserordentlich verachtete, sondern welche er auch, wie aus einem Briefe des damaligen Herrn Domdechants vom 11. September 1761 erhällt, lauter Intriquen, Stratagemen, Ränke und List beschuldigte.

Zweifelhaft war dieses Gerücht von einem Bischofe, der als Domdechant, da seine Privatvortheile es foderten, in so sehr vielen Briefen, die insgesamt noch wohl aufbewahrt sind,

und gedrukt werden könnten, so heftig gegen den Pabst und die römische Kurie debatirte, so sehr auf Abstellung der römischen Usurpazionen drang, so eifrig auf die Unterstützung der Metropolit angerechtsame antrug, und Himmel und Hölle in Bewegung sezte, um den Vorschritten und Eingriffen der Römer vorzubeugen. Unglaublich war es von einem Fürsten, der gewöhnlich nur nach seinen Privatvortheilen handelt, der die bischöflichen Gerechtsame gegen sein Domkapitel durch alle nur ersinnliche Mittel durchzusetzen eiferte, unglaublich, sage ich, war es, daß gerade dieser Fürst seinen gnädigen Beifall den Embser Punkten versagen würde, die doch hauptsächlich die Wiederherstellung des fürstbischöflichen Ansehens zum Zwecke haben, daß er sogar eine Konföderazion zu seiner eignen Herabsetzung, zur Herabwürdigung des gesamten deutschen Episkopats anzuspinnen bemüht sein sollte.

Indessen so unglaublich und zweifelhaft auch dieses Gerücht war, und so gewiß ich vermuthete, daß es bloß von einem Feinde des Herrn Bischofs ausgestreut worden, um ihn nur vor dem ganzen deutschen Publikum klein zu machen; so hat es sich nicht nur bestätigt,

son-

sondern der Herr Fürstbischof hat seine wahre Absichten in einem Antwortschreiben an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz gestanden. Anfangs wollte ich mich noch bereden, dieses Schreiben sey untergeschoben, ein feindseliger Dämon habe den Nahmen Sr. fürstlichen Gnaden dazu gelogen. Schon wartete ich, daß dieselben gegen dieses Schreiben protestiren, und es für unächt erklären würden. Allein alle Zweifel sind gehoben, der Herr Fürstbischof selbst haben es in Bruchsal mit Beverischen Schriften unter dem Titel: **Antwortschreiben Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speier an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte**, drucken zu lassen gnädigst geruht.

Seine kurfürstliche Gnaden sind nun zwar wegen ihrer erhabenen Einsichten und der vorzüglichen Güte ihres Herzens durch alle während ihrer Regierung vollführte Handlungen und große Entwürfe nicht nur bei ihren Unterthanen, welche sie so väterlich lieben, bei ihren Domkapitel, dessen Gerechtsame sie so eifrig unterstützen und handhaben, sondern auch an allen geistlichen und weltlichen Höfen so sehr im Ansehen, daß ein Schreiben von dem Herrn Fürstbischof von Speier, den Deutschland seit

1760 ganz genau kennt, dero Ruhm zuverläßig nicht wird beflecken können. Dieselben werden auch wohl dieses Schreiben mit der Verachtung gelesen haben, welche es verdient. Allein dessen ohngeachtet kann ein Patriot nicht umhin, dasselbe in seiner wahren Gestalt dem ganzen Publikum vorzulegen.

Schon auffallend ist es für die Einsichten Sr. kurfürstlichen Gnaden sowohl, als der übrigen Herren Erzbischöfe, wenn der Herr Fürstbischof durchaus behauptet, daß fast alle zu Embs festgesezte Punkte falsch und widerrechtlich seien. Es ist bekannt, daß Se. kurfürstliche Gnaden so wie die übrigen Herrn Erzbischöfe hier mit einer der Wichtigkeit der Sache angemessenen Bedächtlichkeit zu Werke gegangen, die angesehensten Gelehrten vorher befragt, und alle Punkte selbst durchdacht und genehmigt haben. Es läßt sich also doch vernünftig voraussetzen, daß wenigstens nicht alles so undurchdacht aufgesezt worden, als der Herr Bischof von Speier und sein bezahlter Wiederhall der berüchtigte Weißmann, dieses sich selbst so nennende Echo des fanatischen Pöbels dem Publikum vorspieglen wollen. Doch ich übergehe noch dermalen diese Aeußerung,

so

so auffallend sie auch ist, besonders, da die Embser Punkte hinlänglich gegen die Speierschen Einwürfe in einer kleinen Schrift gerechtfertigt worden, die ohnlängst unter dem Titel: Einige vorläufige Anmerkungen zu den Weißmannischen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses Frankfurt und Leipzig 1787 erschienen ist. Aber zu einer andern noch heftigeren Aeußerungen kann ich unmöglich schweigen. Sie betrift eine geistliche Gerichtsstelle, die den Ruhm der Unpartheilichkeit, der gesetzmäßigen Rechtspflege und des standhaften Muthes in Vollführung ihrer gefällten Urtheile selbst auf protestantischen Universitäten für sich hat, (*); sie greift Se. Kurfürstliche Gnaden unmittelbar an, einen Fürsten, der als der gerechteste Regent in ganz Deutschland bekannt ist.

Der Herr Fürstbischof stellt sich, wozu derselbe unter allen deutschen Bischöfen am wenigsten

(*) Ex hoc ipso mandato perspicuum est, iudicium metropoliticum (Moguntinum) adeo legum præscripta obseruasse, vt sine iniquitatis nota aliter iudicare non licuisset — mandatum illud metropoliticum omni ratione iustum, legibusque conueniens esse; sagt die Göttinger Juristenfak. im Responso in Sachen des Herrn Grafen Limburg Stirum Domdechant zu Speier gegen den Herrn Bischof und das Domkapitel daselbst. S. Pütters auserlesene Rechtsfälle 2 Th. S. 310. 311.

sten geeignet ist, als den Rathgeber Sr. Kurfürstlichen Gnaden auf, und verlangt S. 19. „daß dieselben ihr nachgeseztes Generalvikariat „in die gehörigen Schranken zurück weisen „möchten.„ Auffallend ist diese angemaßte Rathgeberei von einem Fürsten, dem noch neuerdings von dem kaiserlichen Kammergerichte öffentlich sein höchst illegales, und der deutschen bürgerlichen Freiheit entgegenstehendes hartes Verfahren vorgeworfen, und der dieses zugefügten Unrechts halber in eine doppelte Strafe verurtheilt worden ist (*), von einem Fürsten, dem in einem unterm 16 Junii 1787 publizirten Kammergerichtlichen Urtheile öffentlich gesagt wurde: „Uebrigens wird der Herr Fürst „und Bischof zu Speyer, daß derselbe künftig „die Iura partium betreffende Sachen nicht aus „seinem Kabinette entscheiden, sondern solche „zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch „in denen an dem kaiserlichen Kammergerichte „rechtshängigen und blos die litigirende Theile „betreffenden Sachen, der einen oder der andern Parthie zu erscheinen und zu handeln „nicht ferner untersagen soll, ernstlich und mit „der

(*) S. des k. Kammergerichts Urtheil in Sachen Andreas Geißler wider Fürstlich-Speiersche Regierung zu Bruchsal.

„der Warnung, daß in Wiederholungsfall „nachdrucksamere Reichskonstitutionsmäßige „Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen„ (*) Solche öffentliche Attentate machen doch nun warlich einen Fürsten nicht würdig, sich Sr. Kurfürstlichen Gnaden zum Rathgeber aufzudringen, und denselben zu sagen, daß sie ihr Vikariat einschränken möchten. Oder wie kann ein solcher von reichsständischen Patriotismus für Aufrechthaltung des Reichssistems sprechen? Der reichsständische Patriotismus Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz ist hinlänglich, wenn auch keine andere Beweise vorhanden wären, durch den muthigen Beitritt zu dem ädlen deutschen Fürstenbunde erprobt (**). In Justizsachen verändern dieselben so wohl in weltlichen als geistlichen Dingen nicht das geringste. Sie lassen diejenigen Männer, welche sie zur Verwaltung der unpartheiischsten Gerechtigkeit bestimmen, genau prüfen. Und alles wird nach den vorhandenen

(*) S. das Urtheil in Sachen Georg Schanzenbach zu Langenbrücken ꝛc. wider Fürstlich Speiersche Regierung zu Bruchsal.

(**) Ich könnte tausend Beispiele von dem Patriotismus Sr. Kurfürstlichen Gnaden anführen; allein ich begnüge mich, nur diese einzige allgemein bekannte Thatsache auszuheben.

Gesetzen nicht nach dem Privat-Willen des Fürsten entschieden. Da nun das Erzbischöfliche Generalvikariat den ruhmwürdigen Ruf für sich hat, daß es eine unpartheiische Gerechtigkeit pflege, und nie seine Gränzen überschreite; so wüßte ich wahrhaftig nicht, wie Se. Kurfürstliche Gnaden dieses Gericht einschränken sollten. Freilich mag das Erzbischöfliche Generalvikariat nicht immer alles nach dem Kopfe Sr. Fürstlichen Gnaden gemacht haben. Denn da dieselben, wie ich oben beurkundet, im Kabinete Justizsachen zu entscheiden pflegen, und in diesem, wie das K. Kammergerichtliche Urtheil beprobt, die Göttin Gerechtigkeit nicht immer zu präsidiren scheint; so muß es nothwendig dem Mainzer unpartheiischen Generalvikariat, wo, wenn es auf Recht und Gerechtigkeit ankömmt, Fürst und Bauer, Graf und Bettler gleiche Personen sind, dann und wann platterdings unmöglich fallen, die Kabinets-Justitz-Ordres Sr. Fürstlichen Gnaden zu erfüllen. Klagt also der Herr Fürstbischof über diesen Ungehorsam des Mainzer Metropolitangerichts; so kann er sich versichert halten, daß es in Fällen, wo der Herr Bischof Unrecht hat, auch künftig so ungehorsam seyn, und auf seine

Ka-

Kabinetsordres nicht die geringste Rücksicht nehmen wird. Und will der Herr Fürst durch das Zurückweisen in die Schranken sagen, Se. Kurfürstlichen Gnaden möchten doch ihrem nachgesezten Vikariate befehlen, die Speierschen Kabinetsjustizordres zu respektiren; so können sie im voraus glauben, daß ihr hoher Rath ganz vergeblich ertheilt worden, und daß Se. Kurfürstliche Gnaden weit davon entfernt sind, alles auf gut Bruchsalschen Fuß zu setzen. Dort mögen Kabinetsordres den natürlichen Lauf der Justiz hemmen, dort mag durch Kabinetsordres das Vikariat nach Belieben eingeschränkt werden. Wir können blos über diesen der deutschen bürgerlichen Freiheit entgegenstehenden harten (*) Sultanismus seufzen; allein die Vorsicht gebe und wolle, daß dieser Despotismus weder in Mainz noch in irgend einem andern deutschen Staate Mode werde, und daß wir ewig so frei bleiben, daß die Gerechtigkeit niemals von dem Privatwillen eines Fürsten abhänge.

Indessen ist es doch sonderbar, daß gerade Se. Fürstliche Gnaden dem Mainzer Metropolitangerichte solche beleidigende Vorwürfe machen,

(*) Worte des obenangeführten Kammergerichtlichen Urtheils.

chen, daß gerade sie, so viel an ihnen liegt, dasselbe bei seinem Erzbischofe, wenn es nur möglich wäre, verhaßt und schwarz zu machen bemüht sind. Wenn irgend jemand Ursache hat, die unpartheiische Gerechtigkeits-Pflege des Mainzer Metropolitangerichts zu loben, und für dessen standhaften Muth dankbar zu sein; so ist es gewiß der izt regierende Herr Fürstbischof von Speier. Theils um dieses darzuthun, theils um einen Beweiß von der Unpartheilichkeit des Mainzer Metropolitangerichts zu geben, hauptsächlich aber um den auffallenden Kontrast zu zeigen, der zwischen den Gesinnungen des Herrn Grafen von Limburg-Stirum als Domdechant, und den Handlungen eben desselben als izigen Fürsten Bischof herrscht, und um zu erhärten, daß dieselbe blos von ihrem Privatvortheile geleitet, sich der Embser Punktazion widersetzen, kann man nicht unterlassen, den Prozeß, welchen Se. Fürstlichen Gnaden ehemals als Domdechant mit ihrem Bischofe und dem ganzen Domkapitel hatten, näher auseinander zu setzen, und aus einigen von ihren Briefen, die noch insgesammt vorhanden und täglich gedrukt werden könnten, ihre damaligen Gesinnungen öffentlich bekannt zu machen.

Der

Der von Natur zu stätem Widerspruche geneigte Geist des ehemaligen Herrn Domdechants hatte zwischen dem damaligen Fürstbischofe und dem Domkapitel von der einen und dem Herrn Domdechant von der andern Seite eine ausserordentliche Zwietracht gestiftet, die endlich in eine öffentliche Fehde ausbrach, in welcher der Herr Domdechant, wie er selbst in mehreren Briefen bekannt, erlegen wäre, wenn nicht das Mainzer Metropolitangericht standhaft sein Urtheil gegen die römische Kurie vertheidigt hätte.

Das Domkapitel beschuldigte ihn vieler nicht geringer Verbrechen. Unter denjenigen Beschwerden, welche das Domkapitel über den Herrn Domdechant bei dem Metropolitangericht zu Mainz vorgetragen, befinden sich vorzüglich:

I.

Daß der Herr Domdechant gar vielfältige falsche Propositiones in Capitulo gethan, und dadurch solche Conclusa veranlasset habe, welche lediglich zu D. Decani *Privatinteresse*, hingegen zum empfindlichsten Schaden der Domkirche deren Piarum Fundationum, und des ganzen Gremii, wie sich dermahlen leider veroffenbaret, abziehleten und gereichend waren.

II.

II.

Hat' er so gar Capitular-Conclusa, wann sie in Capitulo nicht eben vollkommen nach seinem Sinn und Eigennutz ausfielen, ex post eigenmächtig abgeändert, und in specie aus den Capitular-Protocollis de annis 1756. & 1760. welche bereits munditet waren, Blätter heraus nehmen, und andere nach seiner Façon dagegen einflicken lassen; eben so hat er,

III.

Mit denen Domkapitularischen Rechnungen verfahren, gestalten er aus einer Domkapitularischen Fabrikrechnung wie auch aus einer oblegien Rechnung, deren eine bereits revidiret und abgehöret ware, ganze Folia ausschneiden, und inscio Capitulo ac penitus clandestinè zu Vertuschung seiner darunter gebrauchten Gefährlichkeiten andere tam quoad Substantiam rei, quàm quoad Calculum, abgeänderte Blätter einschalten lassen.

IV.

Hat er sich einen Hauptschlüssel aptiren lassen, womit er nicht nur die Domstiftische Canzley, sondern so gar denjenigen Schrank, worinnen die Archiv-Schlüssel verwahrlich aufbehal-

halten wurden, und worzu einig und allein dem geschwornen Archivario Capituli ein Schlüssel anvertraut ware, nach Gefallen eröfnen, folglich er so wohl, als seine Domestiquen in besagte Canzley und in das Archiv ohne jemands anders Beyseyn, kommen konten, wann, und so oft sie wolten; welche vier vorstehende Facta nicht nur durch coram speciali Commissione Celsissimi Ordinarii legaliter abgehörte testes Juratos, sondern auch durch die oberwehnte Original Capitular-Protocolla und Rechnungen auch desfals eingenommenen Augenschein überzeugendst dargethan seynd.

V.

Inducirte derselbe durch ungleiche Vorspiegelungen diejenige HHrn. Kapitularen, welche in Generali den 19. Januar 1756. præsentes waren, daß er von dem einzig und allein zu Restauration der Dom-Kirche von Weil. Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Trier verschaften Legat, so in dem, nach absterben Eminentissimi Electoris in loco Speyer befindlich-ansehnlichem Wein- und Fruchtvorrath bestunde, die Summam von acht tausend Gulden baaren Gelds vor sich hinweg nahme, unter dem widerrechtlichen Vorwand Se. Kurfürstl. Gnaden zu Trier hätten

als

als Decanus Ecclesiæ Spirensis verschiedene dero Decanal-Würde anklebende Onera und Baulichkeiten, als beyde Pfarrkirchen zu Oberhausen, und Kleinfischlingen & reliqua zu tragen gehabt, so sie aber nicht in vivis besorget, sondern Domino Decano moderno in ruinosem Stand hinterlassen, mithin müste er sich durch die jezt erwehnter massen sich zugeeignete acht tausend Gulden, sicher und außer Schaden stellen.

Da nun Celsissimus Ordinarius diese des Hrn. Decani Grafen von Stirum widerrechtliche Anmassungen in Erfahrung gebracht, so widersprachen sie solche aus obhabendem Bischöflichem Amt, und ermahnten Capitulum, es solle seinen Pflichten gemäß besorget seyn, damit diese der Dom-Fabric â D. Decano entzogene acht tausend Gulden juxta mentem Eminentissimi D. Testatoris dorthin una cum Interesse restituiret und verwendet werden mögten; Der Hr. Domdechant Graf von Stirum aber hätte wegen denen a suo Antecessore negligirten Landgebäuen, und anderen ihme vorgeblich zugeflossenen Beschädigungen den Regressum an die Kurfürstl. Verlassenschaft und die Gräflich-Schönbornische Hrn. Hæredes Testamentarios rechtlicher Ordnung nachzusuchen, um so mehr als das

Speye-

Speyerische Legat bloß zum Dombau vermachet worden und ab omni onere frey, mithin integraliter der Domfabrick denen allbekannten Rechten nach gebühre.

Als nun ein Hochwürdiges Domkapitul hierauf per conclusum Capitulare unterm 21ten Julius 1760. D. Decanum ad restitutionem sothaner zur Ungebühr sich zugeeigneter acht tausend Gulden samt davon verloffener Zinßen anhielte, auch anbey wie schlecht er Hr. Domdechant die Executorie über dasjenige was Weil. Seine Kurfürstl. Gnaden zu Trier in loco Speyer zuruck gelassen, geführt habe, klärlich entdeckte, massen der Hr. Executor Graf von Stirum die beste Weine vor sich gekauft, und bey der nur pro formâ gehaltenen Weinversteigerung andere sowohl fremd- als inheimische Steigere, theils per blanditias, theils per Minas respective abgehalten und abgeschröcket, darunter aber der Domfabrick wiederum einen großen Schaden zugefüget hat, folglich auch ad restitutionem Damni & Interesse gehalten sey.

So wendete er D. Decanus in causa hac mere Ecclesiastica sich ganz ohnvermuthet an das kaiserliche Kammergericht nacher Wetzlar, und

brachte alldorten eine Inhibitionem contra Capitulum heraus, welche er aber, um willen er sein offenbares Unrecht selbsten eingesehen, nicht förmlich dem hochwürdigen Domkapitul insinuiren lies, auch vorgab, er hätte seine Supplic aus der kaiserlichen Kammergerichtskanzley anwiederum zuruck genommen. Gleich dabey aber übergab er in dicta Camera eine andere Supplication, Pro Mandato de non amplius impediendo in Exercitio Officii, neque Dissensus & Discordias Capitulum inter & Decanum Ciendo, multo minus impetrantem contra Conclusum Capitulare de 19. Jan. 1756. Gravando &c. und er würkte darauf, nicht zwar das nachgesuchte Mandat, wohl aber eine, diesem seltsammen Petito, fast gemäse Verordnung, sowohl contra Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Speyer, als contra das Domkapitul, wie all solches die Gräflich-Stirumische Supplique selbsten ausführlicher zu Tage leget, und worab zugleich zu entnehmen, wie derselbe nicht nur die innerste Verfassungen eines Domkapituls, und in der That mere Ecclesiastica an weltliche Judicia zuziehen, sondern auch das höchste Judicium Metropoliticum, ja sogar den höchstpreißlich-Kaiserlichen Reichshofrath selbsten in einen Conflictum Jurisdictionis einzuflechten, sich Reichsgesetzwidrig unterfange.

VI.

VI.

Berühmet er sich aller Orten und hauptsächlich coram Eminentissimo Metropolitano, daß er sich, fals man ihm nicht, wie er verlange, sprechen würde, auf Kuhrpfälzischen Schutz zu verlassen habe, worgegen die von Kaiserl. Majestät in vorigem Jahr contra Capitulum sub comminatione Excitationis Fisci emanirte Verordnung nichts vermöge, Gestalten selbige contra Capitulum ergangen seye, ihn Grafen von Stirum aber nichts angehe, wie er dann auch würklich ein Vorschreiben von Kuhrpfalz an Se. Kuhrfürstl. Gnaden zu Mainz ausgewirket:

VII.

Hat er verschiedene auf Stadtspeirer Gemarkung gelegene Gütere, welche laut vorliegender Documenten einem zeitlichen Hrn. Decano entweder gar nicht gehören, oder nur revocabiliter ac citra consequentiam überlassen worden seynd, als der Dechaney eigenthumlich, zum grösten Schaden des Präsenzamts und anderer Officiorum mittelst einer solennen Renovation zuschreiben lassen.

VIII.

Gebühret zwar einem zeitlichen Hrn. Decano das Jus præsentandi ad varias Vicarias Ecclesiæ

Cathedralis, allein die Collationes wurden je und allzeit unter dem Domkapitularischen Sigill und Unterschrift ausgefertiget, welche Collationes aber modernus D. Decanus in Summum Præjudicium Reverendissimi Capituli unter seinem Namen auch Privat-Sigill und Unterschrift expediren zu lassen sich angemaset.

IX.

Attribuirte er sich zwey hundert Gulden jährliche Zulage aus dem Präsenzamt, welche seine HHrn. Antecessores niemalen gezogen haben, und er um da weniger dazu berechtiget seyn konte, als ein verbündlichstes ab Episcopo confirmirtes Statutum dem Decano derley ausdrucklich untersaget, und eben auf dieses Statutum er sich mit Hand und Siegel schriftlich reversirte, nebst ausdrücklicher Renunciation auf die Duplicitatem Oblegiorum Decanal-Utilitäten sich begnügen zu lassen, welche seine HHrn. Vorfahrer genossen haben, über dieses

X.

Legte er sich noch weiters zwey und zwanzig Malter jährliche Korngült in Dannstatt aus dem Präsenzamt bey, wo doch ermeltes Officium Præsentiarium durch den Original Titulum Ac-

qui-

quisitionis auch durch mehr als hundertjährige Rechnungen und sonstige Documenta beweisen kann, daß diese Gült je und allzeit ad Officium Præsentiarum gehört habe, und von diesem benutzet worden sey.

XI.

Usurpiret D. Decanus die ganze Zeit über als er die Domdechaney verwaltet, die doppelte Präsenz, etiam in absentia quacunque, so welches aber gegen die ausdrückliche in continenti vorzuweisende Statuta auch je und allezeit ohnunterbrochen hergebrachte Observanz impingiret.

XII.

Nimt er jährlich vierzig Malter Korn-Gült von dem Officio Fabricæ, welche Gült aber nach denen am Kaiserlichem Kammergericht ventilirten Actis, zwischen seinen HHrn. Vorfahreren und der Universität zu Heidelberg längstens im Dispur gelegen, folglich er D. Deanus allenfals den Processum contra Universitatem Heidelbergensem nach dem Beispiel seiner HHrn. Antecessorum zu prosequiren, nicht aber das unschuldige und stumme Officium Fabricæ mit derley ihme nullo Jure incumbirendem Onere jährlich ohnverantwortlich zu graviren hat.

XIII.

Schmieße er die Officia alle durch einander, und legte der Fabrik, der Präsenz, dem Alumnat, denen Confraternitatibus Ssmi Sacramenti, B. V. M. Altaris Stæ Crucis, und anderen stummen Officiis die mehreste zu bestreitende sowohl ordinaria als extraordinaria auf, nur damit die Präbend- und Oblegien, als woraus die Divisiones desto fetter werden mögten, wie dann hierüber das auf sein Angeben ausgekünstelte schriftliche Project vom 7ten Decembr. 1758. das vollständige Zeugnuß ableget, auch der denen Officiis durch ihn D. Decanum causirte Schaden sich würklich über vierzig tausend Gulden belauffet.

XIV.

Wurden die ab Episcopis confirmirte und ab Antecessoribus so heilig gehaltene Statuta ac antiquæ observantiæ in gar vielen Stucken und Begebenheiten infringiret und alles lediglich nach seinem Eigensinn auf eine ganz despotische Art tractiret, wie dann Rvdsmnm Capitulum Coram Eminentissimo Metropolitano hierüber sich höchstens beschweret, und sothane Beschwerden durch gar viele a D. Decano ohnerlaubtest unternommene Facta in continenti zu justificiren vermag. u. s. w. Diese Beschuldigungen

gen

gen brachte das Speierische Domkapitel Anfangs bei dem Ordinariat zu Bruchsal an, und belangte deshalb den Herrn Domdechant. Da der Herr Fürstbischof selbst als Kläger auftrat; so fürchtete der Herr Domdechant die Partheilichkeit des Richters, und Parhorrescirte das Ordinariat. Beide theile kompromittirten nur auf das Mainzer Metropolitangericht, welches die Sache untersuchen und entscheiden sollte. Sobald die oben angeführte Beschuldigungen angebracht waren, wendete sich nun der Herr Domdechant sowohl an das Mainzer Ministerium, als auch an das General Vikariat. Es ist unbeschreiblich, wie sehr der Herr Domdechant diese Stelle wegen ihrer Unpartheilichkeit, ihrer Gerechtigkeitsliebe, und Geschicklichkeit herausstreicht. Kein Gericht in der Welt ist nach seinen Ausdrücken mit so redlichen, so unpartheiischen, so gelehrten, so gerechten Richtern besezt. (*) Kurz der

 Herr

(*) Der Herr Fürstbischof konte einwenden, damals sey dies Gericht zwar mit guten Männern besezt gewesen, aber izt nicht mehr. Allein der Geist der Gerechtigkeit kann von einer ganzen Stelle nicht so verfliegen. Die ältern sehen den jüngern auf die Finger, weisen sie in den Geschäften zurecht, und ziehen sie an. Es gehört auserordentlich viel Zeit dazu bis eine gerechte Gerichtsstelle verderbt wird.

Herr Domdechant pfiff die schönste Lockpfeiffe, um die Vögel zu fangen; so wie der Herr Bischof von Speier izt sein isidorianisches Liedgen singt, um die übrigen deutschen Bischöfe zu werben. Indessen wurde mit oder ohne diese Lockspeise der Herr Domdechant die volle Gerechtigkeit wegen aller angeführten Beschuldigungen empfunden haben, wenn nicht durch einen voreiligen Schritt des Speierschen Domkapitels die Sache eine andere Wendung erhalten hätte.

Das Domkapitel glaubte nämlich wenn der Herr Domdechant noch so lange, bis das definitiv Metropolitan-Urtheil gesprochen worden, im Amte blieb; so dürften noch mehrere Nachtheile, Verwirrungen und Beschädigungen, wie das Domkapitel sich in dem Decreto provisorio sub dato 24 November 1760 ausdrükt, zu befürchten sein. Es suspendirte daher einsweil, bis das definitiv Metropolitan-Urtheil ergangen, den Herrn Domdechant per unanimia von dem Amte eines Domdechants. Gegen dieses voreilige Verfahren des Domkapitels erhob nun der Herr Domdechant bei dem Metropolitangericht Klagen, und foderte ex capite Spolii vor allen dingen Widereinsetzung in sein Amt.

Amt. Das Metropolitangericht erkannte nun, was Rechtens, daß nämlich der Herr Domdechant vor allem plenarie in sein Amt wieder eingesetzt werden müsse, gab aber auch zugleich eine weise ordinationem prouisoriam, damit das Domkapitel einstweilen nicht gefährdet sein möchte. Ich übergehe was für Büklinge der Herr Domdechant damals dem Mainzer Metropolitangerichte machte. Vielleicht ertönte aber dieses Lob nicht so wohl wegen der Gerechtigkeit des Metropolitangerichts, als vielmehr, weil es nach dem Kopfe des Herrn Domdechants gesprochen. Wenigstens wird diese Vermuthung dadurch höchstwarscheinlich, weil der Herr Fürstbischof gegen eben diese Männer, die ihm Recht gesprochen, nachher, als sie nicht nach seiner Phantasie urtheilten, allerlei Ausflüchte machte.

Von diesem gerechten und belobten Urtheile appellirte nun das Domkapitel nach Rom. Der Herr Domdechant bot allen seinen Kräften auf, um nur zu verhindern, daß die Sache in Rom nicht anhängig gemacht würde. Er schrieb nach Wien, nach Mainz, an Fürsten und Bischöfe, schrie in ganz Deutschland um Hilfe, machte seine Sache zu einer Angelegenheit des ganzen Reichs. Unter allen angespro-

chenen war Mainz, das einzige, welches sich seiner annahm. Der damalige Fürstbischof waren eigends deshalb nach Wien gereißt, und hätten Mittel und Wege gefunden, wenigstens so viel zu erwirken, daß sich der kaiserliche Hof seiner in Rom nicht annahm. Den übrigen angesprochenen Rettern schien die Sache vielleicht zu unbedeutend, vielleicht wurden sie von den römischen Emissärs eingeschläfert, die schon so sehr oft, wenn Rom Eingriffe wagte, den guten deutschen Fürsten die Augen zuzudrücken, sie sanft einzuwiegen verstanden. Mainz bat die Römer, schlug den Weg der Güte ein, den izt der Herr Fürstbischof anräth; allein umsonst bat es eine Mutter, die fast alle Zärtlichkeit gegen seine lieben, folgsamen Kinder vergessen zu haben scheint. Da die Bitten von keiner politischen Macht unterstüzt waren; so wurde die Sache angenommen und ad congregationem S. Concilii hingewiesen.

Nun wurde dem Herrn Domdechant Angst, und er fürchtete sich (wie er sich in dem gedruckten bei der römischen Königswahl zu Frankfurt ausgetheilten Pro Memoria S. 4. ausdrückt) „daß er ohne vorherige Einsicht der „Kapitularprotokollen, und also ohnverthei-

„digt

„digt mehr nach Verlangen hochfürstlicher üb„ler Rathgeber, als nach Vorschrift der Rech„ten verurtheilt werden möchte.„ Die Furcht des Herrn Domdechants gründete sich darauf, daß, wie derselbe in verschiedenen Briefen behauptete, die römische Kurialisten leicht bestechliche Leute seyen, Se. Fürstliche Gnaden dieselben in ihr Interesse gezogen, und nun nur darauf bedacht wären, ihn um Ehre, guten Nahmen, Amt und Kredit zu bringen.

In diesen Nöthen wendete sich der Herr Domdechant an das Mainzer Metropolitangericht, seine einzige Stütze, seinen einzigen Erretter, und bat, wie ein von aller Welt verlasener nur immer bitten kann, ihn zur mainteniren, und durch den Mainzer Agenten zu Rom zu erwirken, daß die Appellazion remittirt, und an das Metropolitangericht verwiesen werde, „von welchem er sich besonders dem pleno, wel„ches gewiß nicht durch Speiersche Ränke irre „geführt werden könne, alle Gerechtigkeit ver„spreche.„ Der Herr Domdechant führte nun in Privatschreiben so wohl als öffentlichen Akten alle ultramontanische Grundsätze auf. „Er wisse wohl, schrieb er, daß Rom oft „solche Appellationen zum größten Nachtheile „der Metropolitangerechtsame annehme, allein

„man

„man müsse hier von Seiten Mainz standhaft „dieselben vertheidigen, bitten halfe in Rom „nichts, wie die Geschichte leider nur zu sehr „beweise, und man müsse gerade gegen die „hartnäckige Kurie zugreifen.„ Die falschen Dekretalen und alle daraus hergeleiteten Folgen heissen „ein Hochtrabentsrecht, gegen wel„ches die deutschen Nazion immer geklagt. Und „wenn die römischen Schmeichler nicht nach„geben wollten; so müste Seine Majestät der „Kaiser Hülfe schaffen. Vielleicht sagt derselbe „an einem andern Orte dürfte es dermalen der „erwünschte Zeitpunkt sein, wo nicht nur in „Betreff der gegenwärtigen Limburg-Stirum„schen Sache an Se. Majestät den Kaiser ein „zu Aufrechthaltung der Erzbischöflichen Ge„richtsbarkeit und der Reichsgesätzmäßigen „Rechtspflege abzielendes kurfürstl. Kollegiat„Schreiben, sondern auch wohl eine zu gemei„nem Reichs Beßten nothdürftige Vorkehr zu „erwarten.„ Er erinnert mehrmalen, Mainz müsse und därfe nicht nachgeben, und standhaft seine Rechte, die schon so oft von Römern verhöhet worden nachgeben. Es würde zu weitläufig werden aus der Menge von Privat und öffentlichen Briefen alles auszuzeichnen, was der damalige Herr Domdechant in seiner so

sehr

sehr bedrängten Lage zum Vortheile der Metropolitangerechtsame und zum Nachtheile der römischen Usurpazionen vorträgt. Nach seinem Eifer hätten damals die falschen Dekretalen und all der barbarische Wust eigenmächtig aus den Gränzen des deutschen Reichs hinausgebauet, und die goldnen Zeiten der ersten Christenheit, wo es nach seinen Ausdrücken noch kein geistliches Haußrecht gab, zurückgerufen werden sollen — weil es darauf ankam ob der Herr Graf von Limburg Styrum Domdechant bleiben sollte oder nicht. Besonders merkwürdig ist vorzüglich die Schilderung, welche der Herr Domdechant in einem lateinischen Briefe von 9. August 1761. von den Römern, den itzigen vertrautesten Freunden Günstlingen, und Beschützten von Sr. itzt regierenden Hochfürstlichen Gnaden zu Speier, machte. „Die „Römer, schrieb derselbe, pflegen Wasser auf „ihre Mühle zu tragen, dem aber alle Nazio„nen mit starkem Arm entgegenarbeiten sollten. „Die Deutschen besonders sind weit furchtsa„mer als die Franzosen, Niederländer und Ve„nezianer, ja furchtsamer als die Neapolitaner. „Daher pflegen auch die Römer selbst zu sagen: „die guten Deutschen sind geduldige Schaafe, „sie kennen ihre Macht, ihr Ansehen, ihre Stär-

„ke

„ke nicht, welche sie zu Rom haben könten. Der „Metropolitan widersetze sich also mit Gewalt „und mit aller Stärke, da es um sein Anse„hen und um die Freiheit der ganzen Nazion zu „thun ist„.

So freimüthig, so aufgeklärt schrieb und sprach der damalige Herr Domdechant, so wünschte derselbe daß das Metropolitangericht nicht durch Bitten sondern mit Gewalt sich gegen Rom räche, er, der izt knechtische, sklavische Unterwürfigkeit und Erniedrigung deutschen Erzbischöfen zumuthet. Nicht auf diese Erinnerungen, sondern weil das Mainzer Metropolitangericht von jeher den römischen Eingriffen sich widersezt hat, drang Mainz bei der römischen Kurie, die Apellazion zu remittiren. Allein der Herr Kardinal und Fürstbischof hatte die Römer, diese wie der Herr Domdechant sagte, leicht bestechliche Leute gewonnen. Man brachte allerlei Einwendungen vor, die aber jederzeit von Mainz bündig widerlegt wurden. Nun suchte der Herr Kardinal sogar alle Bischöfe gegen Mainz aufzuwiegeln, und schlug einigen schon wirklich vor, mit ihm gemeine Sache zu machen. In Rom wahr also der Herr Domdechant verloren, wie er mehrmalen selbst be-

bekant, sein Kredit, seine Ehre — ja seine ganze moralische Existenz war verloren. Und in Wien? — „der Herr Kardinal, sagt der Herr Domdechant, hat auch in Wien (wohin er eigends gereißt) Mittel und Weege gefunden, meine Sache auf der unrechten Seite vorzustellen, und hat wirklich erwirkt, daß man sich meiner zu Rom nicht annimmt.„ Verloren war demnach gänzlich der Herr Domdechant, verlassen von aller Welt, verlassen so gar von der Ritterschaft mit welcher Kur Mainz seinetwegen in Verdrüßlichkeiten kam. Die Sache ward angenommen und ad Congregationem Concilii Tridentini verwiesen. Hätte nun Mainz den Rath, den izt der Herr Fürstbischof so oft gibt, befolgt und es blos bei Bitten bewenden lassen so war alles verloren. Allein Seine regierende Kurfürstl. Gnaden Johann Friedrich Karl erliesen ein nachdrückliches Schreiben nach Rom und nach Wien. Sie führten darinn ihre Gerechtsame aus, und versicherten, daß sie niemals hierinn nachgeben würden und könten. Dieses nachdrückliche, bündige Schreiben erwirkte nun, daß der kaiserl. Minister zu Rom, und der Protektor der deutschen Nation gemessene Aufträge erhielten, die Sache ernstlich

lich zu befreilen. Rom mußte endlich gezwungen nachgeben und remittirte wirklich die schon angenommene Appellazion. Das provisorische Urtheil des Mainzer Generalvikariats ward vollstreckt, und der Herr Domdechant völlig wieder eingesetzt.

Und dieses Vikariat, das den Herrn Domdechant so eifrig unterstützte, ohne welches derselbe vielleicht seine ganze moralische Existenz verloren hätte, dem er alles was dem Menschen nur immer lieb sein kann zu verdanken hat, dieses muß nun gedruckt von dem Herrn Fürstbischof hören, daß es in die gehörigen Schranken zuruckgewiesen zu werden verdiene! Dieses Vikariat will der Herr Fürst bei seinem Erzbischofe verhaßt machen, ohne eine einzige Thatsache anzuführen! der so freimüthige, aufgeklärte Herr Domdechant, der im Jahr 1760, da es sein privatvortheil foderte, die Metropolitangerechtsame so eifrig und hitzig vertheidigte, der die römischen Kurialisten in ihren wahren Lichte darstellte, der mehr als hundertmal sagt, daß gütliche Vorstellungen in Rom nichts fruchten, und deshalb anräth eigenmächtig zu verfahren, der gedrukt behauptet, daß izt der erwünschte Zeitpunkt gekommen, wo eine gemeine Vorkehr

ge=

getroffen werden könnte, der so oft das deutsche Konkordat als die Hauptbeschwerde der Nazion angibt, kurz, der immer ermahnte, den Pabst dazu zu machen, was er nach göttlichen Anordnungen ist und sein sollte, — dieser Herr Domdechant widersezt sich nun als Fürstbischof, da er noch weit mehr dazu verbunden, die bischöflichen Gerechtsame zu handhaben, dieser widersezt sich allem, und zwar gerade, da der erwünschte Zeitpunkt gekommen, wo die deutsche Kirchenfreiheit wieder hergestellt werden könnte, dieser will durchaus, daß nichts ohne die nie zu hoffende Einwilligung des römischen Hofes geschehe, dieser möchte durchaus den deutschen Episkopat in noch stärkere Fesseln geschmiedet haben, dieser will sich an die Spitze einer Konföderazion stellen, um den Pabst noch größer, die Bischöfe noch kleiner zu machen! welche Widersprüche! welche seltene Belohnung treflich geleisteter Dienste! aber auch zugleich welcher Beweiß, daß Se. fürstliche Gnaden immer nur gewohnt sind, nach ihren Privatnutzen zu handeln, und daß ihre Gesinnungen und Ueberzeugungen immer nach den Zeitumständen sich ummodeln. Das Publikum kann daher schon im voraus denken, was von den Widersprüchen

des Herrn Bischofs von Speier gegen die Embser Punkte zu halten. Es kann sich schon im voraus entziffern, daß darunter sonst nichts als Privatinteresse verborgen; daß der Herr Bischof sich entweder zum Erzbischofe über die neuen Pfälzer Bischöfe hinaufzuschwingen gedenkt, oder aber auf irgend eine andere Art von dem römischen Hofe entweder heimlich oder öffentlich belohnt wird. Man kann von seinen Widersprüchen schon im voraus behaupten, daß sie seicht und ungründlich seien, da sie nicht, uns zu belehren, sondern blos aus Privatnuzen niedergeschrieben worden.

Man könnte endlich sich lediglich auf die ohnlängst erschienene Beleuchtung der Embser Punktazion meistens aus der Geschichte, worin der Herr Fürstbischof von Speier die gänzlich verdiente Abfertigung finden kann, berufen. Allein um dem ganzen Publikum diesen Ausspruch auch zu beweisen, will ich einige nothwendige Vorerinnerungen machen, diese dem allgemeinen speierschen Bemerkungen entgegen setzen, und alsdann auch einige individuelle Behauptungen des Herrn Fürstbischofs näher beleuchten.

Der

Der Herr Fürstbischof verlangt, daß mit dem römischen Hofe alles in der Güte abgethan werden solle. Sonderbares Begehren! der römische Hof wird durch Flehen und Bitten selbst durch alle Aufopferungen nie dahin zu vermögen seyn, daß er sich in gütliche Unterhandlungen wegen Hebung der so alten Beschwerden einlasse, wenn er nicht zuvor allen Ernst sieht, wenn er nicht die Eintracht unter den Bischöfen selbst bemerkt, und faßt, daß er unumgänglich nachgeben müsse. Er muß sehen und fühlen, daß die Erz- und Bischöfe zu ihrer ursprünglichen Gewalt faktisch zurücktreten, und diese in voller Maaße ausüben, daß sie die sogenannten Indulte weder begehren noch annehmen, daß sie den römischen Gelderpressungen Schranken setzen, und weder Annaten noch Palliengelder erlegen, noch auf irgend eine Art gleich Vasallen ihrem Lehnherrn zollen, daß sie im Begriffe sind, sich auf einem Konzil zu versammlen, und standhaft, gleich den Baßler Vätern, ihre Rechte zu behaupten, und die römischen Usurpazionen zu heben, und daß sie endlich in allem, was sie gethan, den Beifall Sr. Majestät des Kaisers und des gesamten Reichs vor sich haben. Ein einziger flüchtiger Blick in die Annalen der Deutschen beweißt,

daß

daß man Folianten mit den Bitten und Flehen anfüllen könnte, welche von deutschen Bischöfen bei der römischen stolzen Kurie ertönten; ein einziger flüchtiger Blick in unsre Reichstags-Akten zeigt, wie sehr unsre guten Alten die Wunden fühlten, welche Rom — die Mutter ihren treuen guten deutschen Kindern so unbarmherzig schlug. Allein was half Flehen, Bitten, Wimmern, was fromte offne, tiefe Wunden zeigen? Kein Erbarmen, kein Mitleid, kein Erhören fand da Statt, nicht einmal Balsam ward auf die Wunden getröpfelt. Wie ist es aber auch nur zu erwarten, daß Rom selbst zur Hebung der so alten deutschen Nazionalbeschwerden, zur Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche, die Hände bieten, die Annaten, Pallien und andere Gelder schwinden lassen werde! Der römischen Kurie muß die Erhaltung jener Beschwerden am Herzen liegen, sie muß politisch betrachtet, nicht nur die alten Misbräuche beizubehalten darob und daran sein, sondern sie muß auch allen politischen Kräften und Ränken aufbieten, um neuere einzuführen, sie darf die Annaten und Pallien-gelder nicht nur nicht fahren lassen, sondern sie muß auch alles anwenden, um im Reiche neue Geldquellen sich zu eröfnen, da sie in der

Oester-

Oesterreichischen Monarchie versiegen, in andern Staaten schon längst verstopft sind. Jeder politische Körper muß nach einem unersezbaren Verluste von der einen Seite trachten, von der andern wenigstens eben so viel zu erwerben, um nur in der nämlichen Figur erscheinen zu können. Die Geschichte beweißt, daß Rom stäts nach diesem, freilich nicht immer rechtlichen, Grundsatze handelte. Als die protestantischen Staaten nicht ohne Roms Schuld für Rom verloren giengen; so suchte Rom diesen Verlust gar meisterhaft durch die treu gebliebene Staaten zu ersetzen. Die Baßler Dekrete wurden vergessen, die deutschen Bischöfe in neue, schwerere Fesseln geschmiedet, und neue Usurpazionen, neue Mißbräuche, neue Gelderpressungen schlichen ein. Man weiß, welchen Verlust die Kurie in der österreichischen Monarchie, so wie in mehreren Staaten erlitten, es ist also an eine Erhörung deutscher Fürsten Bitten nicht nur nicht zu denken, sondern es ist vielmehr zu erwarten, daß Rom, wenn man nicht fleisig auf seiner Huth ist, noch weiter um sich greift. Und diese Vermuthung wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man auf die Zeichen unsrer Zeit aufmerksam wird, wenn man die römischen Emissärs betrachtet, welche

die deutschen Bischöfe umschwärmen, wenn man die Schritte bedenkt, welche der Herr Fürstbischof von Speier zum Nachtheile des deutschen Episkopats sich erlaubt hat. Kurz ohne moralischen Zwang ist nichts zu hoffen, sind vielmehr neue Gefahren, neue Fesseln zu befürchten.

Erz- und Bischöfe ja der Kaiser selbst haben erst noch neuerdings erfahren, daß in Güte vom römischen Hofe nichts zu erhalten, sondern daß er vielmehr bei jeder Gelegenheit um sich greift. Erz und Bischöfe ja der Kaiser selbst haben den Pabst gebeten und gemahnt, den Herrn Zoglio ohne Fakultäten nach München abzusenden. Allein was hälfen die gründlichsten und respektvollesten Vorstellungen, Bitten und Anmahnungen? Es war um die römische Allgewalt zu thun, die keinen Abbruch leiden darf und Herr Zoglio gieng also mit allen Fakultäten versehen nach München, errichtete neue Tribunale, und übt wirklich, aller Widersprüche ungeachtet, solche getrost fort aus. Und wer weiß nicht, wie Pius VI selbst sich hierüber in dem Breve an den Herrn Fürstbischof von Freisingen ausdrükt? Kurz Seine Majestät der Kaiser haben ihr Wahlkapitulations-

tionsmäßiges darob und daran sein versucht, und sind nun mit den schon so lange bittenden Erz und Bischöfen überzeugt worden, daß in Güte an den Römern nichts zu gewarten und Selbsthülfe die schon lange von aufgeklärten deutschen Kanonisten angerathene von Römern einzig und allein gefürchtete Selbsthülfe das einzige noch übrige Rettungsmittel ist, der einzige Weg, um zu ursprünglichen Gerechtsamen wider zugelangen, Usurpazionen und Mißbräuche einzustellen, und unser Geld im Beutel zu behalten.

Der Herr Fürstbischof glaubt zweitens, man müsse den Pabst in seinem zeitherigen Besitze lassen, und könte es von üblen Folgen für die Erzbischöfe in Hinsicht auf die Bischöfe, und für diese in Rucksicht auf die weltlichen Regenten werden, wenn man eigenmächtig jemanden aus dem Besitze dringen wollte.

Zu bewundern ist in der That, daß ein Bischof, der doch wohl wissen sollte, daß er ein göttliches Recht gegen den Pabst vor sich habe, daß ein solcher sich noch vom gegentheiligen Besitzstande schrecken lassen will. Gegen Gerechtsame, die von dem bischöflichen Amte unzertrennbar sind, kann keine Verjährung an-

geführt werden, sie dürfen nicht vergeben, nicht veräusert werden. Alles was dagegen geschehen, ist Korruptele, Mißbräuche, böse Gewohnheiten, wie in mehreren Schriften besonders in Febronius und in der kleinen Schrift über das unjustifizirliche Schreiben des H. Erzbischofs Pacca bis zur Evidenz erwiesen ist. In Betreff anderer bischöflichen Gerechtsame, die zwar nicht aus göttlicher Einsetzung jedoch aus den Quellen der ersten und reinern Kirchenzucht hergeleitet werden, könte zwar ein vieljähriger Besitzstand in Anschlag kommen, und angeführt werden, wenn denselben keine rechtliche Exceptiones tituli vitiosi, malæ fidei, possessionis contradictæ, turbatæ u. s. w. entgegen stünden: male enim adinventa, malæque consuetudines neque ex longo tempore, neque ex longa consuetudine confirmantur. Novella 134. Daß man aber gegen den gegenwärtigen Besitzstand des Pabstes alle diese Exceptiones cumulatiue anführen könne, ist in vielen Schriften, besonders aber in der treflichen Schrift: Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nunziatur hell und deutlich gezeigt worden. War nicht lange Zeit hindurch der Nuntius zu Kölln im Besitzstande von den Officialen zu Kölln, Münster, Lüttich

und

und Paderborn auch in causis ciuilibus Appellationen anzunehmen, a iuramento ad effectum agendi zu absolviren? Und ist nicht dieser Besitzstand als ein Eingriff in die weltliche Gerechtsame aufgehoben und kassirt worden? Hatte der Pabst nicht gleichsam hergebracht, Kaiser, Könige, Kur und Fürsten abzusetzen, ihre Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen, beneficia nach Gutfinden zu reserviren, alle causas omisso medio an sich zu ziehen, die Bischöfe als subalterne Offizialen und Hausprälaten anzusehen, und zu behandlen? Wer wird aber wohl so einfältig, so unwissend seyn, daß er diesen Herausnahmen, diesen den päbstlichen Stuhl entehrenden Usurpazionen eine rechtliche Kraft beilegen wollte?

Was die Furcht betrift, welche der Herr Fürstbischof den Erz- und Bischöfen einjagen will; so hat es damit ganz und gar nichts zu sagen. Die Erzbischöfe haben nicht zu besorgen, daß ihre Suffraganen sie aus dem Besitze ihrer Metropolitangerechtsame stoßen würden, und den Bischöfen darf nicht Angst sein, daß die weltlichen Landesherren ihre Ordinariatsgerechtsame zu beschneiden Lust bekommen könnten. Beiderlei Gerechtsame haben nicht nur ei-

einen uralten und mit allen rechtlichen Erfordernissen begleiteten Besitz für sich, sondern sie sind auch durch die Reichsgrundgesetze befestigt, welche ein einzeler Reichsstand ohne Ahndung nicht verletzen kann und wird. Man lese hierüber nach die Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten und Errichtung neuer Bißthümer, und jene Abhandlung, welche Stückweiß in die Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen eingerückt worden, aber noch nicht geendigt zu seyn scheint. Dort ist unwiderlegbar ausgeführt, und dargethan, daß die geistlichen Reichsstände gegen alle Eingriffe in ihre Würde und Rechten durch alle Rechtstitel hinlänglich gedekt und ausgesichert sind. Und welche Stütze haben nun alle geistliche Reichsstände an dem ädlen Bunde patriotischer deutscher Fürsten? Wie sehr sind sie besonders jene, welche patriotische Entschlossenheit und Muths genug hatten, dieser wahrhaft deutschen Konföderazion beizutreten, durch diesen Bund allein gesichert und über alle Besorgniß hinausgesezt?

Der Herr Fürstbischof, dem, wie wir oben hörten, das Kaiserliche Reichs-Kammergericht sein höchst illegales der deutschen bürgerlichen

Frei-

Freiheit oder welches eins ist, den deutschen Gesetzen, entgegenstehendes Verfahren vorgeworfen, hat nun drittens ein Bedenken, sich in Sachen, wo viele öffentliche Verträge oder Reichsgesetze im Mittel liegen, außer dem Reichstage zu erklären. In der That, fast gerathe ich auf die Vermuthung, der Herr Fürstbischof habe die Embser Punktazion zu lesen sich nicht gewürdigt. Denn in dieser sind ja jene Sachen die an den Reichstag gehören, dahin auch verwiesen, und es wird nur gezeigt, wie, wenn der römische Hof nicht selbst zur Abhülfe geneigt ist, und Hand dazu bietet, durch Kaiser und Reich geholfen werden könne und müsse. Verträge der Nazion sollen nicht umgangen und verlezt, sondern dafür gesorgt werden, daß die römische Kurie sich nicht einseitige und willkührliche Abweichungen von den Konkordaten erlaube, und daß eben diese Konkordaten, welche mit dem Pabste nur aus besonderer Güte der deutschen Nazion, und nur auf eine Zeitlang eingegangen worden, und bisher die Hauptbeschwerde der deutschen Nazion waren, nicht ewig dauren, sondern das schon längst versprochene, ausbedungene und Konkordatenmäßige Konzil gehalten werde. Und nun in diesem Falle, wenn diese Versamlung

durch

durch römische Hintertreibung nicht zu Stande kömt, dann soll ja reichskonstitutionsmäßige Hülfe geleistet werden. Und gegen diese will ein geistlicher Reichsfürst arbeiten, und um sein Vorhaben auszuführen, Konföderazionen anfangen? — —

Der Herr Fürstbischof sagt endlich viertens, jeder Bischof müsse auf die Lage seiner Diözeß Rücksicht nehmen, und bedenken, daß der Landesherr, in dessen Gebiet sich die Diözesangerechtsame erstrecken, die bischöflichen neuen Grundsätze sich nicht werde aufdringen lassen. Man habe leider schon die Erfahrung, denn das Placetum electorale, welches erst neuerlich in Kurpfalz eingeführt worden, sei eine leidige Folge des Embser Kongresses.

Allein die meisten Reichsstände haben auf dem immerwährenden Reichstage bei vielen Gelegenheiten schon so patriotische Gesinnungen an den Tag gelegt, daß man hierinn auch nichts anders erwarten kann, besonders wenn von ihnen nichts als eine der Reichsverfassung, den Gesetzen und Verträgen angemessene Unterstützung verlangt wird. Dahin gehört die Abhülfe solcher Beschwerden, welche wider die

Kon-

Konkordaten selbst (*), so lange sie noch bestehen, laufen, und endlich die Abhülfe der Hauptbeschwerde der deutschen Nazion, daß nämlich das dem Pabste so günstige Aschaffenburger Konkordat, welches nur bis zu einer künftigen Kirchenversamlung wohlbedächtlich bewilligt worden, durch die baldigste Haltung eines allgemeinen oder Nazionalkonzils gänzlich aufgehoben werde. Was nun die Wiederauflebung der ursprünglichen bischöflichen Gerechtsame betrift; so haben sich die Landesherrn hierum gar nicht zu bekümmern. Die Sache liegt ganz auser ihrer Sphäre. Gott hat sie dazu nicht gesetzt, und sie greifen, wenn sie hiergegen arbeiten in das Heiligthum ein, welches immer sträflich war und bleibt. Und überdies sollten sie den Bischöfen Dank wissen, daß diese den Unterthanen die so kostspielige Rekurse nach Rom ersparen. So denkt wenigstens und handelt der Kaiser Joseph. Dieser wünscht nichts mehr, als daß alle Erz- und Bischöfe in seinen Staaten von der Wahrheit der diesfalsigen Embser Punkte überzeugt sein, und diese in vorkommenden Fällen praktisch machen möchten. Sollte nur ein Karl Theodor in Pfalzbaiern anders

(*) Wohl gemerket; ich verstehe hierunter die Concordata integra nationis germanicae.

ders hierüber denken, so wäre das freilich zu beklagen. Indessen würden doch solche Handlungen nicht ungerügt bleiben, besonders wenn derselbe einen Gesez und Observanzwidrigen Weeg betreten, einen fremden, einen Italiener in seinen Staaten etabliren, seine Unterthanen in spiritualibus dahin verweisen, und dadurch in das Herz der bischöflichen Gewalt greifen, derselben Hohn sprechen wollte. Seine Kurfürstliche Durchlaucht werden gewiß ihre Gesinnungen ändern, und die vier Erzbischöfe werden vermuthlich nicht aufhören, einen Verfassungsmäßigen Schritt nach dem andern zu thun, bis der Herr Zoglio entweder aus dem Reiche gänzlich hinausgebannt, oder die ihm ertheilte Fakultäten widerrufen sind. Von diesen patriotischen, gesezlichen, und pflichtmäßigen Schritten der vier Erzbischöfe war das Kurpfälzische Placetum electorale eine Folge, nicht aber von der Embser Punktazion. Dieses neue, ganz ungewöhnliche Placetum bleibt aber im römischen deutschen Reiche, wo Reichsgesetze und Reichsherkommen einer solchen Neuerung gänzlich widersprechen, doch immer ein merum attentatum, wogegen bei den höchsten Reichsgerichten rechtliches Gehör statt haben muß und wird. Seine Kurfürstliche Durchlaucht

laucht erhalten in den Folgen, vielleicht selbst von Rom eine gründliche Informazion von diesen Beeinträchtigungen, heilen also vielleicht selbst die Wunden, welche sie der bischöflichen Gewalt schlagen liesen.

Der Herr Fürstbischof von Speier begnügt sich nun nicht, damit blos im allgemeinen die Embser Punkte herabgesezt und durchhechelt zu haben; sondern derselbe pakt auch einzelne Punkte an. Und zwar

ad 1.

Ist der Herr Fürst mit Aufhebung der Exemptionen zufrieden, vermuthlich weil man nun zuweilen einen armen Kapuziner desto ungehinderter scheren, und nach Herzenslust schinden kann. Allein der Herr Fürstbischof dachten wohl nicht, als sie dieses genehmigt, an die Widersprüche, an die Blöße, die sie hier geben. Denn sind denn die Mönche und der Pabst nicht im Besitze der Exemptionen? Und ist es denn erlaubt sie so eigenmächtig herauszusetzen? Warum soll denn hier der Besitzstand nicht gelten, in andern Fällen aber vollgültig sein? Das kann nur der Herr Fürst beantworten. So zufrieden nun der Herr Fürst mit Aufhebung aller Exemtionen ist; so möchte er doch die Verbin-

dung

dung mit allen auswärtigen Obern nicht aufgehoben wissen. Allein das Räsonnement des Herrn Fürsten paßt gar nicht hieher. Es ist ja, wie der Buchstabe sagt, nur die Rede von Obern auserhalb Deutschland, die unsre Lage, unsre Verfassung, unsre Sitten, unsre Bedürfnisse nicht kennen, und oft ohne alle Ursache und in geheim viel Geld aus Deutschland fischen.

ad 2.

Will der Herr Fürst nicht zugeben, daß die Bischöfe Authoritate ordinaria in dem Abstinenzgebothe, in den Ehehindernissen, in den feierlichen Ordensgelübden, in den Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, dispensiren können, weil der Pabst im Besitz sey, dergleichen Dispensen privatiue zu ertheilen, und es dem Geiste der Kirche widerspreche, wenn diese Dispensen zu sehr erleichtert würden. Hier soll also schon wieder der liebe Besitzstand gelten, weil man sich sonst zu viel auf die Seite der Erzbischöfe, denen man doch immer gern widersprechen möchte, lenken, und zu viel von dem Pabste, dem man doch gern schonen möchte, um ein paar Präbendgen mehr ex gratia apostolica zu erhaschen, entfernen würde. Inzwischen ist das nothwendige darüber

schon

schon oben erörtert worden, und es würde eine überflüßige Arbeit sein, darüber viele Worte zu verlieren. Febronius, Pereira und mehrere andere berühmte Schriftsteller haben schon längst diese Gewalt im allgemeinen mit den unverwerflichen Gründen bestärkt, dahin muß ich also meine Leser verweisen. Insbesondere aber und zwar, was die Gewalt im Abstinenzgebothe zu dispensiren betrift, verweise ich auf die gründliche Schriften des gelehrten Herrn geistlichen Raths und Professors Jung; wegen der Dispens in Ehehindernissen auf die schon angeführte Schrift: **über das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der damiatische Herr Erzbischof Pacca an die vier Erzbischöfe zu erlassen sich unterfangen hat;** wie auch auf die ohnlängst von dem Mainzer Kanonikus ad St. Petrum Herrn Thelemann, unter dem Präsidium des eben erwähnten Herrn geistlichen Raths Jung herausgegebene: facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis sæculis collecta & vindicata. Uebrigens verweise ich noch auf die verschiedenen kanonischen Ausarbeitungen in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen, wo die treflichsten Gründe für das bischöfliche Ansehen vorgetragen worden.

 Was

Was nun insbesondere die Gewalt im Abstinenzgebote zu Dispensiren betrift; so ist bekannt, daß in den ersten Zeiten der Christenheit die Enthaltung von Fleischspeisen gar nicht als ein wesentlicher Theil des Fastengebots gehalten wurde. Man enthielt sich damals von allen Speißen die dem Gaume zu sehr schmeichelten, und rechnete darunter vorzüglich die Fleischspeißen. Izt verhält sich dies aber ganz anders, man dispensirt sich entweder selbst, oder wenn man das nicht über das Herz bringen kann, so besezt man seine Tafel mit so ausgesuchten Fisch- und Mehlspeisen, mit so köstlichen Weinen, daß unser Körper nicht nur vollkommen entschädigt wird, sondern die Protestanten auch nicht so ganz unrecht haben, wenn sie unsere Fasttäge größtentheils den Fleischtagen vorziehen. Dawider sollten die Feller und die Molkenbuse eifern, diesem Unfuge sollten die Theologen widersprechen, und ihn für sündhaft erklären. Sie sollten den Geist des Fastens, des wahren Fastens mehr zu erwecken suchen, und die Bischöfe auffoderen, gegen die heutige sinnliche Fastungsarten zu eifern, in Hinsicht auf das Abstinenzgebot aber wodurch der Geist des Fastengebots nicht be-

lei-

leidigt wird, mild und nachgiebig zu seyn. Einförmigkeit in Hauptdisziplinarsachen ist freilich zu wünschen, aber nicht durchaus nothwendig. Allein ich glaube vielmehr daß durch Aufhebung des Abstinenzgebots mehrere Einförmigkeit erhalten würde, als izt. Dermalen sezt man auf öffentlichen und Privattafeln theils Fasten, theils Fleischspeisen, damit nur ein jeder, viele mit, viele ohne Dispens ihren Eßlüsten befriedigen können. In der That eine herrliche Einförmigkeit, die uns bei den Protestanten wenig Ehre macht. Allein diese würde hergestellt, wenn nur einige Erz- und Bischöfe erst das Abstinenzgebot aufhöben. Die anderen Bischöfe würden und müßten bald nachfolgen, und man hätte alsdann eine wirkliche Einförmigkeit, und alle die Praktiken fielen hinweg, die izt mit dem Abstinenzgebote getrieben werden.

Der Herr Fürstbischof meint ferner, die Dispensen in Ehehindernissen, Gelübde u. s. w. würden, wenn sie nicht mehr in Rom sondern an der römischen Kurie ertheilt würden, gar sehr erleichtert. Das ist aber ein Vorurtheil. Nirgend ist man zum Dispensiren geneigter als in Rom. Jam a *trecentis* annis sagt de Marca

 lib.

lib. 3. c. 15. in curia romana usus receptus est, ut *sine cognitione causæ* pleræque dispensationes concedantur, quibus v. g. irregularitates tolluntur, impedimenta consanguinitatis & affinitatis in tertio & quarto gradu amouentur, beneficiorum pluraliter conceditur &c. Durch eben diese Leichtigkeit, mit welcher die Römer ums Geld fast in allen Stücken dispensirten, hat die Kirchendisziplin unendlich gelitten. Concinna schrieb in Rom selbst in epitome S. 13. de matrim. diss. 2. C. 3. n. 10 non conceduntur dispensationes *sine causa*, quia conceduntur *propter peccuniam*, quae non blaterabunt Lutherani & Protestantes? So willkührlich verfährt man doch wahrhaftig nicht bei den Erz-und Bischöflichen Kurien, da werden doch wenigstens die Causales untersucht, und manche oratores abgewiesen.

Die Dispensen in den Verbindlichkeiten welche aus den heiligen Weihen entstehen, müssen durchaus in unsern Tagen gewöhnlich werden. Für und gegen den Cälibat ist in unsren Tagen unendlich viel geschrieben worden. Allein der völligen Aufhebung desselben stehen in der bisherigen alten Grundverfassung der lateinischen Kirche und in der Kirchenstatistick so wichtige

tige Gründe entgegen, daß der Zeitpunkt noch weit entfernt sein dürfte, wo die gänzliche Aufhebung erfolgen könte. Inzwischen muß doch einstweilen geholfen, muß doch einstweilen den großen Uebeln gesteuert werden, welche in unsern weibischen Zeiten durch auserordentliche Strenge für den äußern und inneren Wohlstand des status ecclesiastici bereits entstanden, und noch ferner entstehen würden. Sei jemand, Subdiakon, Diakon, ja Priester; er kann in Umstände kommen, wo ihm der geistliche Stand nicht nur zur Last, sondern auch zur Verdamniß wird. Er fühlt erst vielleicht izt die Beschwerden, wenn er in seinen achtzehnten oder zwanzigsten oder vier und zwanzigsten Jahre noch gar keine Begriffe hatte. Er würde ein tapfrer, muthiger, treuer Soldat, ein rechtschaffner thätiger Kaufmann und Bürger sein, wenn er nur von geistlichen Stande, nur von der angehängten Bürde des Cälibats befreit wäre. Warum sollte nun ein Bischof einen so gekränkten Mann den Gott das allbarmherzige Wesen gewiß seiner Verbindlichkeiten enthebt, warum solte der ihn nicht hören, warum seine causales nicht prüfen, und ihm die schwere Bürde erleichtern, kurz

 ihm

ihm ein für allemal den Rucktritt in den Laienstand erlauben? einem Manne, der ohne diese Erlaubniß auf der Welt unruhig und mißvergnügt lebt, nach seinem Tode aber ewig unglücklich wird? Warum sollte der Bischof einem solchen Manne nicht den Weg zu seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit öfnen, warum nicht wenigstens die Hindernisse wegräumen dürfen. Diese Befugniß gehört doch zuversichtlich zur Leit und Führung der Seelen, zur Bischöflichen Hirtengewalt. Soll derselben etwa der unauslöschbare Karakter, welcher aus den heiligen Weihen entsteht, entgegengesezt sein. Keineswegs. Dieser Karakter mag immerhin unauslöschbar sein und bleiben, allein er wird immer mehr bei einem Manne gesichert sein, der ohne Zwang und Verdruß lebt, als bei einem solchen der stets mismuthig und unzufrieden ist. Was hat denn der unauslöschbare Karakter bei solchen Priestern, Di-und Subdiakanen für Uebel angerichtet, welche von dem römischen Stuhle in ältern und neueren Zeiten dispensirt worden, dann sich verehlicht und Kinder gezeugt haben? Aber eben so wie jeder Priester, Di- und Subdiakon berechtigt sein sollte, mit Vorwissen und Erlaub-

niß

niß seines Bischofs aus dem geistlichen Stande für immer herauszutreten; eben so sollte der Bischof befugt sein, träge, lüderliche, boshafte unverbesserliche Geistliche aus dem Klerus herauszustossen; und zum Laienstande zurückzuweisen. Auf diese Art könte das Corpus gereinigt, und in stätem Flor erhalten werden. Mancher würdige Jüngling, der izt blos des Cälibats wegen Anstand findet, sich dem geistlichen Stande zu widmen, würde es vielleicht versuchen, ob er diese Schwierigkeit heben könte, wenn er hoffen dörfte, im Falle er dies nicht vermögte, zum Laienstande zurücktreten zu können, und mancher lüderliche Taugenichts, der nichts gelernt hat, würde abgeschrekt werden, sich dem geistlichen Stande zu widmen, wenn er zu befürchten hätte, daß er in der Folge seiner Lüderlichkeit wegen Brodloß gemacht werden könte.

Allein so könten ja böße Priester durch den Mißbrauch ihrer unvertilgbaren Gewalt viel Böses stiften. Das könten sie freilich, könten es aber auch, wenn sie wollen, unterm schwarzen Rock und mit dem Kragen; und alles dieses ist auch ferner bei Apostaten zu besorgen, wo nach der Lehre der Katholiken der Karakter ebenfalls unauslöschbar ist und bleibt.

Große Verdienste um das Seelenheil vieler Geistlichen, ja um die ganze Kirche werden sich daher jene Bischöfe machen, welche sich von der diesfalsigen Gewalt, die sie haben, und von der Nothwendigkeit dieselbe auszuüben überzeugen, muthig durchgreifen, und standhaft, wo sie es nothwendig finden, ohne sich an das Gewinsel der Kurialisten zu kehren, fortsetzen.

ad 3.

Hält der Herr Fürstbischof nicht für räthlich, daß ein Ordinarius fromme Stiftungen nach seinem Gutfinden abändern könne. Die Gewalt spricht derselbe nun wohl dem Bischofe für diesesmal nicht ab; allein er hält es doch für räthlicher, hierin stäts mit dem römischen Hofe zu handeln; und dessen gnädige Einwilligung einzuhohlen. Dies hält nun zwar eben so schwer nicht, denn die Römer geben alles, wenn man es nur begehrt, und dadurch ihre Allgewalt, ihre Alleinmacht anerkennt, besonders wenn der Agent des ansuchenden Bischofs gute Bekanntschaften hat, und von fern etwas bliken läßt. Allein wozu die Umwege? Wozu das Bezahlen? In den Embser Punkten heißt es: „die Bischöfe sollen befugt sein, im Falle der Zweck mancher frommen Stiftungen entweder

weder gar nicht nuze, oder nicht so wie Anfangs erreicht werden kann, dieselben zum Beßten der Religion und des gemeinen Wesens in einen andern dem Hauptzwecke angemessenen, umzuschaffen.„ Wenn die Bischöfe ihre Gewalt lediglich auf diesen Fall einschränken, wo der erste Zweck der Stiftung nicht mehr vorhanden, nicht mehr so nützlich ist, wenn sie alsdann solche Stiftungen lediglich zum Beßten der Religion oder des gemeinen Wesens verwenden, wirklichen Bedürfnissen dadurch steuern, wenn sie diese Veränderung behutsam, klug und gewissenhaft vornehmen, dann alle Nebenabsichten entfernen, so handeln sie nicht nur kanonisch und haben vor Gott keine Verantwortung zu befürchten; sondern haben noch eine besondere Belohnung dafür zu erwarten. Dadurch nun endlich können fromme Leute weniger von dergleichen neuen Stiftungen abgehalten werden, als durch die so oft bestätigte Furcht, daß ihre nächste Verwandte, was sie mit saurem Schweiße erworben, auf einmal verlieren möchten.

ad 4.

Will der Herr Fürst, daß die Quinquenalfakultäten zwar aufhören, der Pabst aber an-

gegangen werden, dieselbe jedem Bischofe lebenslänglich zu ertheilen. Dadurch aber wird dem Uebel ganz und gar nicht abgeholfen, dem Unwesen ganz und gar nicht gesteuert. Die bischöfliche Gewalt bleibt dabei immer auf das schändlichste verlezt, wenn der Bischof ohne das gnädige Zunücken der römischen Kurie weder verbotene Bücher lesen, noch das Venerabile zu den Kranken tragen lassen darf!!! die Erz-und Bischöfe aber, wenigstens mehrere davon müssen zu gleicher Zeit ihren Agenten in Rom beordern, nach Ablauf des Quinquennii die Fakultäten nicht mehr erneuern zu lassen; sonst bittet jeder, ohne Auftrag von seinen Prinzipal zu haben, nach Verlaufe des Quinquennii um Erneuerung der Fakultäten. Dies ist aber dem Erz- und Bischöflichen Ansehen immer nachtheilig, wenn schon auch wirklich in den Dispensationen die anbefohlne und sonst gewöhnliche Formel vigore facultatum a S. Sede romana nobis concessarum weggelassen, und alles autoritate ordinaria, von seit verschiedenen Jahren in der Mainzer Diözeß, geschieht.

ad 5.

Hält der Herr Fürstbischof eine Schuz- und Schirmrede für die Nunziaturen. Ich muß

da-

daher den erlauchten Apologisten auf die in Menge zu Mainz, Salzburg, Bonn und an andern Orten über diesen Gegenstand erschienene Schriften verweisen. Hierinn kann derselbe, wenn es ihr Wunsch ist, Beruhigung für sein Gewissen und Ueberzeugung für seinen Verstand finden. Allenfalls könte auch der k. Reichshofrath denselben eines bessern belehren, wie auch zum Theil schon den 27. Februar dieses Jahres geschehen ist. In der: Aktenmäßigen und pragmatischen Geschichte der zu München neu errichteten Nunziatur kann man ohne große Ungedult nicht lesen, wie oft und wie sehr die Nunzien in die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe eingegriffen, und diese in ihren Sprengeln mishandelt haben. Ein jeder weltliche Reichsfürst ist verpflichtet, die gesezliche Stimme des Reichsoberhaupts, besonders wenn es dieselbe durch die Reichsgerichte ertönen läßt, Gehör zu geben. Und in diesem Falle befinden wir uns wegen der Nunziaturen. Entstehe nun in manchen Gegenden, was da wolle; so werden sich doch noch immer in unsrer Verfassung zweckdienliche Mittel vorfinden. Der Herr Fürstbischof meint nun zwar die Nunziaturen seien im deutschen Reiche nicht konstitutionswidrig. Allein die Baßler Dekrete, besonders

jenes Sess. 31 de causis & appellationibus gehören mit unter die Reichskonstituzionen. So dachte, so schrieb, so schrie wenigstens der ehemalige Herr Domdechant zu Speier Herr Graf Limburg Stirum, als die Römer seine Fabelsache, wo er täglich in Gefahr stand noch ärgere Dinge als ihm wirklich widerfahren, zu erleben, ganz Konkordatenwidrig, noch ehe in Mainz in der Hauptsache definitive gesprochen war, an ihre Kurie ziehen wollten. Diesem Baßler Decrete, das als ein Reichsfundamentalgesez angesehen werden muß, entgegen errichteten die Nunzien in Deutschland ein allgemeines Tribunal, und nahmen alle Klagen ohne Unterschied in und für alle Instanzen an.

ad 6.

Nun kömt wieder etwas, welches dem Herrn Fürstbischofe nicht behagt, nämlich daß die Bischöfe in der Mehrheit der Benefizien dispensiren können. So viel ist wahr, es mag der Pabst, oder die Bischöfe hierinn dispensiren, so wird es einer oder der ander bei Gott dereinst immer zu verantworten haben, daß sie manche Dispensen an Leute ohne alle kanonische Ursachen, ohne alles Verdienst ertheilt, manchen so gar noch Anlaß gegeben haben,

noch

noch ungeistlicher zu leben. Aber sehen sie zu. Das Capitulum de multa soll und muß beobachtet werden. Dieses kann aber füglicher geschehen von Bischöfen, welche in der Nähe die Lage der Sachen, die Qualität der Benefizien, die Eigenschaften und Verdienst des Benefizialen kennen, und folglich hierin eher prævia causæ cognitione kanonisch erfahren können. Der tridentinische Kirchenrath hat Sess. 24. Cap. 17. de reformat. die Mehrheit der Benefizien nachdrücklich verboten; allein in Rom nimmt man nicht die geringste Rücksicht darauf. Man ist froh wenn nur einer komt, der mit Benefizien recht schwer beladen ist, weil die Taxen mit jedem Benefizium um ein merkliches wachsen. Solche Mißbräuche, solche üble Gewohnheiten wären doch warlich von Erz- und Bischöfen nicht zu besorgen, ohngeachtet an manchen Orten die Grundsätze hierüber noch nicht recht geleitet sind.

ad 7.

Tadeln Seine Fürstbischöfliche Gnaden, daß in der Embser Punktazion die breuia eligibilitatis annoch stehen geblieben. Ich habe noch nicht gelesen, daß man die Embser Punkte als eine vollständige Reformation ausgegeben. Es

sind

sind nur, wie mehrere mit mir glauben, Präliminarpunkte. Wären nur erst diese einmal adoptirt, dann wäre auch der Weeg zu weitern und Hauptreformen gebahnt, besonders, wenn, was der Wunsch des ganzen katholischen Deutschlands ist, eine Nazional-Kirchenversamlung zu Stande kommen sollte. Alsdann werden auch schon die breuia eligibilitatis wegfallen. Dessen ohngeachtet aber kann es doch noch in der Folge geschehen, daß in einer würdigen mit vorzüglichen Eigenschaften begabten Person mehrere Bißthümer vereinigt werden. Thomassin T. II. L. 3. C. 3. n. 9. bemerkt, daß schon in den ältesten Zeiten auch die heiligsten Bischöfe aus wichtigen Ursachen zwei Bißthümer angenommen, und denselben vorgestanden haben. Es ist keineswegs gefährlich, sondern vielmehr oft recht sehr räthlich für manches Bißthum, wenn es zugleich einen Erzbischof zum Vorsteher hat. Vielleicht wären sonst schon manche bischöfliche Gerechtsame verloren gegangen.

Ein solcher Erzbischof nun hat seine bischöflichen und seine erzbischöflichen Pflichten; er muß die einen so gewissenhaft wie die andern beobachten, und Leidenschaften oder sonstige

Rück-

Rücksichten dürfen darauf keinen Einfluß haben. Treffen denn aber nicht manchmal wirklich ökonomische Umstände in einem Bißthum ein, die nicht wohl der Würde eines Reichsfürsten angemessen sind? Rathen nicht manchmal eine solche Vereinigung sehr wichtige Staatsursachen, welche zu erörtern hier nicht der Ort ist? Wie manches Bißthum würde ohne eine solche Vereinigung verschlungen oder ruinirt sein? der Herr Fürstbischof von Speier könte wegen der Behandlung der Geschäfte an andern Höfen ganz unbesorgt sein, vielleicht gar von daher noch eine Abmaaß für sich nehmen, daß man Geschichte zwar nicht zu lang hinauszögern, aber auch nicht überschnellen, sondern einen jeden Gegenstand mit der erfoderlichen Ueberlegung behandlen müsse. Der Herr Fürstbischof hat gar keinen Beruf dazu, deshalb den drei geistlichen Kurfürsten ein Kapitel zu lesen. So etwas aber kann sich auch nur der Herr Fürstbischof von Speier erlauben! derselbe will nun

8vo.

Daß der Pabst in dem Besitze die Probsteien zu vergeben bleibe, wo er sie nämlich vergiebt.

Antwort.

„Es ist ja aus den ersten Grundsätzen der „Rechtswissenschaft bekannt,„ sagt sehr wohl Reinfeld in den Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses S. 102. „daß „sich niemand auf eine Verjährung beziehen „könne, der nicht nebst andern Erfordernissen „auch den ruhigen durch die gesetzmäsige Zeit „ohne Widerspruch fortgeführten Besitzstand „für sich hat. Fraget man nun die Geschichte, „wie es mit dem Besitze, in den sich der Pabst „in Ansehung des Rechts, Probsteyen zu Vergeben befindet, aussehe, so ergiebt sich, daß von „Kaiser Friderich III bis jezt die bittersten Klagen und beständigen Widersprüche dagegen „geführt worden sind. Dem steht keineswegs entgegen, daß einzelne Stiften dem Pabst „dieses Recht von Jahrhunderten her ruhig haben überlassen;, Daß er also, obgleich nicht in „Ruckſicht auf die ganze deutsche Kirche, doch „wenigst bei diesem oder jenem Kapitel im ruhigen Besitzstande desselben sey. Denn hier „ist die Rede von einem Rechte, welches der „ganzen Nazion zusteht, und von einem einzelnen Gliede derselben nicht vergeben werden „kann. Die ganze Nazion hat durch ihre Re-

„gen-

„genten und Vorsteher die Wiedersprüche für „alle betroffene Stifter beständig eingelegt, „diese waren nicht Bedingnißweis gesezt, nicht „mit Ausnahmen begleitet; sie würken demnach „auch für jene Stifter, die aus Zwange, Furcht, „Unwissenheit oder Nachgiebigkeit dem Pabste „zu einer Zeit, wo sie dessen überwichtigen „Zudringlichkeiten auf andere Weise nicht aus- „weichen konnten, etwas zugestanden haben, „welches nicht in ihrer Macht war, und eben „deswegen von der Nation, die ihre Rechte „durch die immerwährenden Widersprüche auf- „recht erhalten hat, bey einem günstigern Zeit- „punkte wider zernichtet werden kann, ohne ein „neues Konkordat mit dem Pabste zu errich- „ten, oder sich in unnöthige Verhandlungen „einzulassen,„.

ad 9.

Die testimonia idoneitatis behagen dem Herrn Bischofe vollkommen, und schmunzelt derselbe darüber, daß der Pabst immer auf seine Empfehlungen Rücksicht genommen, und sie vorgezogen habe. Vor kurzem soll denn aber doch privat Nachrichten zufolge der Pabst sich drüber weggesezt haben. Schade also, daß damals die Antwort des Herrn Fürsten schon abgegan-

gen war. Es scheint, der Herr Fürst weis nicht, daß manche Herrn Präbenden annehmen, und oftmal zehn bis zwanzig Jahre freiwillige Domizellaren bleiben. Gegen diese ist der Embser Punkt gerichtet.

In den Kapitelsstatuten soll, wie der Herr Fürstbischof will, nicht dispensirt werden können, wenn sie vom Pabste, Kaiser oder Bischofe bestätigt sind; wenn ihnen aber diese Bestätigung mangelt; und wenn sie überdies Ahndungswürdige (sobald nur von Kapiteln die Rede ist, wacht der alte Groll bei dem Herrn Bischofe wieder auf) Mißbräuche enthalten, oder begünstigen, wenn ferner willkührliche Aenderungen gegen ältere Statuten eingeführt werden oder gar landsherrliche und bischöfliche Gerechtsame geschmälert werden, so sollen solche für null und nichtig erklärt werden. Wie aber wenn diese Statuten auf Besizstand und Verjährung beruhten? Sollen diese Titel nicht gelten, so bald die Kapitel sich darauf berufen? Sollen sie allein vollwichtig sein für den Pabst gegen die Erz- und Bischöfe? Neuer Beweiß welches Kontrastes Menschenkünder fähig sind! — Uebrigens hat der Herr Fürstbischof zuverläßig Recht, wenn er die Sache wegen des Indulti

per-

perpetui den Herrn Erzbischöfen überläßt. Diesen wird es an Gründen und Mitteln nicht fehlen, ihre Absichten, ihre gute Sache durchzusetzen.

ad 10.

Hier ist der Herr Fürstbischof so gütig, anzuerkennen, daß das Indultum Administrationis in spiritualibus einem kanonisch erwählten Bischofe in Deutschland nicht nöthig sey; beschönigt aber auf eine, fast möchte ich sagen, lächerliche Art die clausulam in temporalibus. Er ist endlich so patriotisch, daß er die Aufhebung oder vielmehr Retaxation der Annaten bewilligt, doch aber nicht anders als mit Einverständniß beider Paciscenten, welches so viel heißt, als die Annalen ewig beibehalten wissen wollen. Im Falle einer Kollision aber protestirt er zum voraus feierlich, wenn durch die in der alten Kirchendisziplin zu findende Mittel der Erzbischof etwa — fast sollte man glauben das Wort Erzbischof erschalle in den Ohren des Herren Fürsten, wie das Wort Türk in den Ohren des Oesterreichers, so energisch drückt sich immer der Herr Fürst aus, wenn nur von weitem etwas von Erzbischöfen vermuthet werden kann — verstanden werden sollte. Also eine entschlossene, fest bestimmte Abneigung dieses

Bischofs gegen Erzbischof. Man sieht hier offenbar, daß der kanonische Gehorsam, welchen der Herr Bischof seinem Erzbischofe schuldig ist, und den er sich so oft verdienstlich machen könte, ihm ganz unerträglich ist, daß er sich hinaufzuschwingen, unabhängig zu machen sucht. Wahres Uebertreten des vierten Gebots nach der allgemeinen richtigen Auslegung der Theologen.

ad IImo.

In das Recht seiner ersten bischöflichen Instanz, fährt der Herr Fürstbischof fort, hätten der römische Hof und die Nunzien niemals Eingriffe gewagt; allein die Erzbischöflichen Vikariate pflegten nur garzu oft dem bischöflichen Ansehen zu nahe zu treten, die bischöflichen Gerechtsame zu verletzen. — Wenn die römischen Eingriffe überhaupt izt seltener, als sonst, sind; so hat man es der Wachsamkeit der patriotischen Bischöfe und den nun bestehenden Reichsgesetzen, zu verdanken, die des Besitzstandes und der Verjährung ungeachtet, um dem Appellationswesen zu steuern, wie sich der Herr Graf v. Stirum in seiner Vorstellung an das Kurkollegium ausdrückt (*), gemacht werden. Daß die Erzbischöfliche Vikariate den bischöflichen zu nahe treten, dürfte wohl ein sehr leeres Vorgeben sein, man müßte denn das, zu nahe treten, heißen, wenn man nicht die Appellanten platterdings zurück weißt, wenn man nicht die Prozesse gerade zu abschlägt, oder wenn man im Falle der Annahme nicht simpliciter

(*) S. die schon mehrmalen angeführte Aktenmäßige Geschichte der Nunziatur.

ter die Urtheile der ersten Instanz bestätigt, kurz wenn man es nicht nach dem Eigendünkel des bischöflichen Vikariats macht. So mag wohl schon manchmal der kaiserliche Reichshofrath zu Wien, und K. R. Kammergericht zu Wetzlar dem landesherrlichen Ansehen des Herrn Fürsten zu nahe getreten sein. Freilich ein unangenehmes Ding für einen Fürsten, der stets Recht haben will, daß es noch Oberrichter gibt, freilich eine harte Sache für manchen, daß noch Gerechtigkeit in der Welt zu finden! Die Urkunde von Benedikt 13 beweißt übrigens nichts, als daß der Herr Kardinal von Schönborn gegen das Mainzer Vikariat Klage geführt, keineswegs aber, daß diese gegründet gewesen. Das Gegentheil hat sich auch wirklich nachher ergeben Dies alles aber auf die Seite gesezt, wo hat wohl der Herr Fürstbischof, als Graf von Stirum richtigere, unpartheiischere, schnellere und nachdrücklichere Gerechtigkeit gefunden, als eben bei dem Richterstuhle, den der Herr Fürst izt so tief herabgesezt, so undankbar mißhandelt? Wenn und wo Appellazionen mit Rechte anzunehmen, weiß das Mainzer Vikariat so gut, daß es einer Zurechtweißung von Seiten Se. fürstlichen Gnaden nicht bedarf. Se. kurfürstliche Gnaden haben über dies durch eine eigene Gerichtsordnung bereits Vorsehung gethan, daß die Gerechtigkeit in allen Fällen, die auch Bischöfe betreffen, unpartheiisch gehandhabt werde; aber nur ad ædificationem nicht ad oppressionem Diœcesanorum In diesen Fällen muß aber auch die weitere Provocation vom Bischofe und Erzbischofe Statt haben;

jedoch nicht anders als mit Beobachtung der hier in Mittel liegenden Gesetze. Die Vertheidigungsmittel, wohin Appellazionen gehören, dürfen durchaus nicht erschwert oder gar versagt werden. Wodurch hat es denn also das Mainzer Vikariat so gar sehr bei dem Herrn Fürsten zu Bruchsal verdorben? Etwa durch den violeten Thalar-Prozeß? Nun dieser sollte doch die Erhaltung und das Bedürfniß des Biß- und Fürstenthums nicht überwiegen, wenn eben dies Vikariat durch seine Justiz so hohen Antheil hat. Was die Summa appellabilis betrift; so ist solche, meines Wissens, beim Erzbischöflichen Vikariate zu Mainz festgesezt; und könnte man da sehr leicht Unterricht von jedem Prokurator haben, dem dies wahrscheinlich bekannt sein wird.

ad 12.

In das vorgeschlagene Provincial-Synodal-Gericht will der Herr Fürstbischof durchaus nicht einwilligen. Er findet dabei hundert Bedenklichkeiten, die alle von keiner Erheblichkeit sind. Die deutsche Nazion hat lange daran gearbeitet, bis sie endlich vom römischen Stuhle judices in partibus für die Appellazionsfälle gleichsam herausgezwungen hat. Sie fühlte, was das heißt, von so weit entfernten, der deutschen Gesetze und Gewohnheiten unkundigen Richtern von Römern sich Recht sprechen zu lassen. Inzwischen ist dieser Artikel des Baßler Dekrets niemals vollkommen in Ausübung gekommen. Der Embser Vorschlag scheint nun auf sothane völlige Zustandbringung lediglich abzuzielen. Diesem

ge-

geseʒlichen und patriotischen Vorschlage sollte nun ein deutscher geistlicher Reichsfürst, wenn er Patriotism in seiner Brust nährte, nicht so auserordentlich heftig widersprechen. Es steht gar nicht zu vermuthen, daß manche Parthie sich lieber von Ausländern, von Römern, bei welchen noch überdies, wie noch neulich in der Leprischen Sache, jede Sache bis in alle Ewigkeit repropo-nirt, revidirt, und reventilirt werden kann, als von biedern Deutschen richten lassen wollen. Die Beisitzer dieses Synodalgerichts wären demnach nichts als iudices in partibus, die schon längst durch die von der deutschen Nazion angenommene Baßler Dekrete genehmigt waren. Diese Dekrete sind, wie der Herr Domdechant Graf von Stirum ehehin so lebhaft und gründlich darthat, ein Theil der Konkordaten, folglich kann ein solches Gericht nicht gegen die Konkordaten sein. Wenn die Erzbischöffe nicht mehr Beisitzer als die Bischöffe haben sollen, so kann man sich in Güte mit ihnen benehmen. Sie denken viel zu patriotisch, als daß sie in einer solchen Kleinigkeit nicht nachgeben sollten, wenn sie dadurch ganzen Provinzen nützliche Dienste leisten könten. Uebrigens könnte dieses Gericht gar wohl mit brauchbaren Männern besetzt werden, ohne befürchten zu müssen, daß den Bischöfen nachher dergleichen mangeln sollten. Der Unterhalt der Beisitzer darf ferner in keinen Betracht kommen, wenn man bedenkt und dagegen hält, was für Gelder dadurch von Rom ab- und in Deutschland zurückgehalten werden. Der Ort, wo dies Gericht etablirt werden soll, ist der freundschaftli-

lichen Uebereinkunft mit den Suffraganen anheim gestellt, und vielleicht finden sich mehrere geschickte Männer, die einen solchen bischöflichen Ruf aus Patriotism für die gute Sache um eine geringe Erkänntlichkeit übernähmen.

Endlich besorgt noch der Herr Fürstbischof, daß man zu Embs auch die Erzbischöflichen Gerechtsame aus göttlichen Anordnungen habe herleiten, und dadurch von weiten die Erweckung der alten Erzbischöflichen Rechte anlegen wollen. Allein der Herr Fürstbischof hat weder dazu noch zu andern Besorgnissen einen Grund. Es sind Vermuthungen, Aufbürdung, um dem Embser Kongreß verdächtig, die Bischöfe schüchtern zu machen, und auf eine bischöflich ziemlich unpatriotische Weiße das Gute, welches die Erzbischöfe bezwekt, bloß aus privat Leidenschaft und Eigennuz zu hindern. Die Erzbischöfe haben doch wohl auch Ordinariatsgerechtsame, die unmittelbar von Gott herstammen, und sie werden doch wohl zur Erhaltung derselben den Beistand kais. Majestät anrufen können und dürfen.

So viel habe ich nur den Bemerkungen des Herrn Fürstbischofs entgegensetzen wollen. Vollständig sind meine Gegensätze nicht; das war aber auch mein Zweck nicht, das verdienten auch so seichte Bemerkungen nicht. Aber das glaube ich und schmeichle mir, daß ich wenigstens so viel gesagt habe, als zur Entkräftung nöthig war, und als erfodert wurde, um das Antwortschreiben des Herrn Fürsten in seinem wahren Lichte darzustellen. Dies allein war meine Absicht, und diese hoffe ich erreicht zu haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

August, Speyer, Bischof, 1721-1797

Vorläufige Beleuchtung des an Seine Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens

Frankfurt ; Leipzig 1787

J.can.p. 440#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545168-7
VD18 14395398